



II-10757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/74-I/6/90

18. April 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

49401AB

1990 -04- 19

zu 5030/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Partik-Pablé haben am 28. Februar 1990 unter der Nr. 5030/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolle des Suchtgift-Mißbrauchs von Arzneimitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Maßnahmen ergreift Ihr Ressort zur Sicherstellung einer gewissenhaften Rezeptierung von Arzneimitteln durch die Ärzteschaft?
- 2) Welche Maßnahmen ergreift Ihr Ressort zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verkaufs rezeptpflichtiger Arzneimittel nur gegen Rezept in den Apotheken?
- 3) Welche Maßnahmen ergreift Ihr Ressort zur Sicherstellung einer rigorosen Kontrolle des Arzneimitteldurchsatzes in den Apotheken von Krankenanstalten und Pflegeheimen?
- 4) Wann wurde Ihr Ressort über die umfangreiche Hinterziehung von Medikamenten durch einen Oberpfleger des LKH Gugging informiert?
- 5) Durch wen erfolgte diese Information?

- 2 -

- 6) Verfügt Ihr Ressort über Informationen hinsichtlich ähnlicher Mißstände in Wiener Krankenanstalten und Pflegeheimen?
- 7) Wie lauten die entsprechenden Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden?
- 8) Wie beurteilt Ihr Ressort den Vorschlag des Landeshauptmannes von Wien bezüglich einer Novelle des Arzneimittelgesetzes?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich möchte ich betonen, daß Ärzte und Apotheker in ihrer überwiegenden Mehrzahl eine Arzneimittelverschreibung und -abgabe vornehmen, die dem Stand der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften und der bestehenden Gesetzeslage voll entsprechen.

Was den Mißbrauch von Arzneimitteln betrifft, ist festzuhalten, daß eine Reihe von Maßnahmen gesetzt wurden, die wesentliche Verbesserungen bringen sollen.

Arzneimittel, die für die Suchtszene von besonderem Interesse sind, werden durch Verordnung nach dem Arzneimittelgesetz generell verboten. Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf wurde bereits dem Begutachtungsverfahren zugeleitet und wird in naher Zukunft realisiert werden. Daneben wurde mit Herstellerfirmen vereinbart, daß bestimmte Arzneimittel bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr ausgeliefert werden.

Die Ärzte- und Apothekerschaft wird durch weitere Aufklärungsmaßnahmen auf die Problematik des Mißbrauchs- und Suchtpotentials einiger Arzneimittel hingewiesen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß den Ärzten und Apothekern aufgrund ihres hohen Ausbildungsgrades diesbezüglich ausreichend Informationen zur Verfügung stehen.

- 3 -

Sofern mir oder dem Bundeskanzleramt-Gesundheit aber einzelne Fälle von ungesetzlichen Verschreibungen oder unerlaubter Abgabe bekannt werden, erfolgen regelmäßig Anzeigen.

Zu den Fragen 3 bis 7:

Die Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Anstaltsapotheke in öffentlichen und gemeinnützigen nichtöffentlichen Krankenanstalten finden sich in den §§ 35 bis 40 des Apothekengesetzes i.d.F. BGBl. Nr. 502/1984 (vgl. dabei auch die Rezeption einer Reihe apothekenrechtlicher Vorschriften für Anstaltsapotheke in § 38 Apothekengesetz).

Im Zusammenhang mit den der vorliegenden Anfrage zugrundeliegenden Vorfällen ist hervorzuheben, daß für jede Anstaltsapotheke ein verantwortlicher Leiter zu bestellen ist. Diesen wird wohl die Verantwortung für die Arzneimittelabgabe durch die Anstaltsapotheke treffen.

§ 16 der Apothekenbetriebsordnung enthält die Anordnung, daß – abgesehen von im gegebenen Zusammenhang unmaßgeblichen Ausnahmen – die Betriebsvorschriften für öffentliche Apotheken auch für Anstaltsapotheke zu gelten haben. Damit findet beispielsweise auch die Vorschrift über eine versperrte Aufbewahrung bestimmter Arzneimittel in einem Kasten (§ 6 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung) für Anstaltsapotheke Anwendung. Weiters gelangt im Wege des § 16 der Apothekenbetriebsordnung die Pflicht zur Führung von Vormerken gemäß § 16 der Apothekenbetriebsordnung die Pflicht zur Führung von Vormerken gemäß § 11 leg.cit. auch für Anstaltsapotheke zur Anwendung.

Was nun aber die Verwahrung und Abgabe von Arzneimitteln im Bereich der Abteilung einer Krankenanstalt betrifft, ist festzuhalten, daß hiefür dem Leiter der betreffenden Abteilung die Verantwortung obliegt und diese Aufgaben den krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

- 4 -

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bemerken, daß nach der geltenden Kompetenzrechtslage die Angelegenheiten des Spitalswesens ("Heil- und Pflegeanstalten") gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG lediglich hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung in die Kompetenz des Bundes fallen, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung ausschließlich in den Aufgabenbereich der Länder fallen.

Die geschilderte Kompetenzlage macht es dem Bund unmöglich, Vollzugsdefizite in der Vollziehung durch die Länder auszugleichen, weil das Unterbleiben der gebotenen Vollzugshandlungen auf Landesebene seitens des Bundes nicht verfolgt werden kann.

Im übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang mit den Vorgängen im LKH Gugging auf die Beantwortung der an mich gerichteten parlamentarischen Anfragen Nr. 5006/J und 5075/J.

Zu Frage 8:

Ich habe die Anregung des Landeshauptmannes von Wien zur Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Beschlagnahme illegal gehandelter und mißbräuchlich verwendeter Arzneimittel sehr positiv beurteilt.

Zur Bewältigung dieses gesundheitspolitischen Anliegens wurden vom Bundeskanzleramt-Gesundheit unverzüglich verschiedenste Lösungsvorschläge erarbeitet.

Diese wurden von Abgeordneten zum Nationalrat bereits aufgegriffen und als Initiativantrag der parlamentarischen Behandlung zugeleitet. Ich bin überzeugt, daß damit der Bekämpfung des Arzneimittelmißbrauches in naher Zukunft ein weiteres wirksames Instrument zur Verfügung stehen wird.

E/H